



## Pressemitteilung

Presseanfragen: +41 61 280 8188  
press@bis.org  
www.bis.org

Ref.-Nr.: 1/2013

6. Januar 2013

---

### **Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen genehmigt überarbeiteten Liquiditätsstandard für Banken**

Die Gruppe der Zentralbankpräsidenten und Leiter der Bankenaufsichtsinstanzen (GHOS), das Führungsorgan des Basler Ausschusses für Bankenaufsicht, trat heute zusammen, um zu entscheiden, ob die vom Ausschuss vorgenommenen Änderungen der Mindestliquiditätsquote (LCR) als Mindestanforderung gelten sollen. Sie genehmigte die Änderungen einstimmig. Die heutige Einigung stellt eine klare Verpflichtung dar, dafür zu sorgen, dass Banken ausreichend liquide Aktiva vorhalten, damit Zentralbanken nicht zu „erstinstanzlichen Kreditgebern“ werden.

Die GHOS verabschiedete ausserdem eine [neue Charta für den Basler Ausschuss](#) und besprach dessen mittelfristiges Arbeitsprogramm.

Die GHOS bekräftigte, dass die LCR ein wesentlicher Bestandteil der Basel-III-Reformen ist. Sie genehmigte ein Paket von Änderungen der LCR-Formulierung von 2010. Dieses Paket hat vier Komponenten: eine überarbeitete Definition der erstklassigen liquiden Aktiva („high-quality liquid assets“, HQLA) und der Nettomittelabflüsse, einen Zeitplan für die schrittweise Einführung des Standards, eine erneute Bestätigung, dass der Bestand an liquiden Aktiva in Krisenzeiten – auch während der Übergangsphase – angegriffen werden darf, sowie eine Vereinbarung, dass der Basler Ausschuss weitere Untersuchungen zur Wechselwirkung zwischen der LCR und der Bereitstellung von Zentralbankfazilitäten durchführen soll.

[Anhang 1](#) enthält eine Kurzbeschreibung der LCR. Die Änderungen der Definition der LCR, die der Basler Ausschuss in den letzten beiden Jahren erarbeitete und vereinbarte, umfassen eine Erweiterung der Palette von Aktiva, die als HQLA zulässig sind, und einige Verfeinerungen der angenommenen Zu- und Abflussraten, um tatsächlichen Erfahrungen in Krisenzeiten besser Rechnung zu tragen. Diese Änderungen werden in [Anhang 2](#) dargelegt. Die vollständige Fassung der Rahmenregelung mit diesen Änderungen wird am Montag, 7. Januar veröffentlicht.



Die GHOS stimmte zu, dass die LCR schrittweise eingeführt werden soll und dass diese Übergangsregelungen auf diejenigen für die Eigenkapitalanforderungen gemäss Basel III abgestimmt werden sollen. Konkret wird die LCR wie geplant per 1. Januar 2015 eingeführt; die Mindestanforderung beginnt jedoch mit 60% und wird dann jedes Jahr um 10 Prozentpunkte angehoben, bis sie am 1. Januar 2019 100% erreicht. Mit diesem schrittweisen Ansatz soll sichergestellt werden, dass die LCR eingeführt werden kann, ohne die geordnete Stärkung der Bankensysteme oder die laufende Finanzierung der Wirtschaftstätigkeit zu gefährden.

Die GHOS war sich einig, dass Banken sehr wohl ihren Bestand an HQLA in Krisenzeiten angreifen dürfen, auch wenn dieser dabei unter das Minimum sinkt. Es ist im Übrigen Sache der Bankenaufsicht, entsprechend den jeweiligen Umständen Richtlinien für die Verwertung zu erlassen.

Die GHOS war sich heute überdies einig, dass die Wechselwirkung zwischen der LCR und der Bereitstellung von Zentralbankfazilitäten von zentraler Bedeutung ist, da Einlagen bei Zentralbanken die verlässlichste – in einigen Fällen sogar die einzige verlässliche – Form von Liquidität sind. Der Basler Ausschuss wird sich daher im Laufe dieses Jahres weiter mit dieser Frage beschäftigen.

Die GHOS-Mitglieder genehmigten noch zwei Bereiche, in denen weitere Analysen durchgeführt werden sollen. Erstens wird der Basler Ausschuss mit der Erarbeitung von Offenlegungsanforderungen für die Liquiditätsrisiko- und Refinanzierungsprofile der Banken fortfahren. Zweitens wird der Ausschuss weiterhin die Verwendung marktbasierter Liquiditätsindikatoren prüfen, um die bestehenden Messgrössen – die auf Anlagekategorien und Bonitätseinstufungen beruhen – zu ergänzen.

Die GHOS besprach und genehmigte das mittelfristige Arbeitsprogramm des Basler Ausschusses. Nach der erfolgreichen Verabschiedung der LCR wird sich der Ausschuss nun der Überprüfung der strukturellen Liquiditätsquote zuwenden. Diese ist ein wesentliches Element der neuen Rahmenregelung, das den Geltungsbereich der internationalen Vereinbarung auf die Struktur der Verbindlichkeiten von Banken ausdehnt. Der Basler Ausschuss wird sich diesem Thema in den nächsten beiden Jahren vorrangig widmen.

In den kommenden Jahren wird der Basler Ausschuss ferner: die derzeit laufende Revision der regulatorischen Rahmenregelungen abschliessen, das 2012 geschaffene Programm der gegenseitigen Prüfungen, mit dem die Umsetzung der Reformen in den einzelnen Mitgliedsländern überwacht wird, weiter ausbauen sowie die Auswirkungen jüngst eingeführter und vorgeschlagener Aufsichtsreformen auf die Bankbranche beobachten und deren Stellungnahmen prüfen. Der Ausschuss untersuchte 2012 die Vergleichbarkeit von modellbasierten internen Risikogewichtungen sowie die Ausgewogenheit der regulatorischen Rahmenregelungen in Bezug auf Einfachheit, Vergleichbarkeit und Risikosensitivität. Die GHOS regte an, diese Arbeit 2013 vorrangig fortzusetzen. Darüber hinaus unterstützte die GHOS die Absicht des Ausschusses, eine wirksame makro- und mikroprudenzielle Aufsicht zu fördern.

Schliesslich genehmigte die GHOS eine neue Charta für den Basler Ausschuss. Diese Charta legt die Ziele und wichtigsten operativen Modalitäten des Ausschusses dar und soll die Tätigkeiten und Entscheidungsprozesse des Ausschusses besser verständlich machen.

Zum Schluss betonte die GHOS erneut, wie wichtig eine vollständige, konsequente und zeitnahe Umsetzung der Basel-III-Standards ist.



Mervyn King, Vorsitzender der GHOS und Gouverneur der Bank of England, erklärte, die Mindestliquiditätsquote sei eine zentrale Komponente der Basel-III-Rahmenregelungen. Die heute erzielte Einigung sei eine bedeutende Errungenschaft. Erstmals in der Geschichte der Bankenaufsicht verfüge man über einen wahrhaft globalen Mindeststandard für die Liquidität von Banken. Wichtig sei zudem, dass mit der schrittweisen Einführung der LCR und der Bestätigung, dass eine Bank ihren Bestand an liquiden Aktiva in Krisenzeiten angreifen dürfe, gewährleistet sei, dass der neue Liquiditätsstandard die Fähigkeit des weltweiten Bankensystems, den Aufschwung zu finanzieren, in keiner Weise beeinträchtige.

Stefan Ingves, Vorsitzender des Basler Ausschusses und Gouverneur der Sveriges Riksbank, merkte an, mit den Änderungen der LCR solle sichergestellt werden, dass diese einen soliden Mindeststandard für die Liquidität von Banken liefere – einen Standard, der tatsächlichen Erfahrungen in Krisenzeiten Rechnung trage. Mit dem Abschluss der LCR-Überarbeitung könne sich der Ausschuss nun der Verfeinerung der anderen Komponente der neuen globalen Liquiditätsstandards zuwenden, der strukturellen Liquiditätsquote, für die bis zu ihrer Umsetzung im Jahr 2018 eine Beobachtungsperiode gilt.